

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2013

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-261/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-156.601-373**

#### Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2013**

bis: **1. November 2015**

#### Antragsteller:

**Norddeutsche Teppichfabrik GmbH**

Düneberger Straße 70

21502 Geesthacht

#### Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041  
"Gruppe 1 und Gruppe 6 / PA 6 Tuftware"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-373 vom 16. Februar 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 31. Oktober 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Gruppe 1 und Gruppe 6 / PA 6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6 oder einem Polyamid 6/Polypropylen-Gemisch,
- dem Trägermaterial aus Polypropylen, Polyester, Polyamid und Polypropylen oder Polyester und Polyamid,
- der Verfestigung aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus Polypropylen und Polyester.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 8,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1550 g/m<sup>2</sup> bis 2300 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:  
"Gruppe 1 und Gruppe 6 / PA 6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Achat	43	Dakar
2	Agora	44	DC 010
3	Akzent	45	DC 020
4	Alice	46	DC 30
5	Amethyst	47	Delta
6	Amora	48	Derby
7	Anabelle	49	Domino123
8	Apart	50	Dublin
9	Apollo Soft	51	DV09300/3
10	Arabella	52	DV11301
11	Ascola	53	Ethik
12	Astor	54	Evita 127
13	Astra	55	Evita 160
14	Aurel	56	Facon
15	Avalon	57	Fiesta
16	Avant	58	Finca
17	Aventurin	59	Flat Line
18	Baikal	60	Florida
19	Basic	61	Focus
20	Basic Match	62	Foris
21	Berlin	63	Forum
22	Beryll	64	Gamma
23	Bonn	65	Garda
24	Boston 462	66	Giovanni
25	Broadway	67	Granada
26	Business Plus	68	Granat
27	Canto	69	Hamburg
28	Capri	70	HCK
29	Casa Nova Mobil	71	Heidelberg
30	Cäsar	72	HK 3000
31	Cashmir	73	HK4000
32	Casio	74	Hotelware
33	Celano	75	Hudson
34	Centro	76	Ideal
35	Chic	77	Ido
36	City	78	Impress
37	Classic	79	Java
38	Concorde	80	Jepara
39	Contract I	81	Job Office Nr.3
40	Corsa	82	Jop Office 1
41	Covelo	83	Jop Office 4
42	Cubis	84	Jop-Office Nr.4

Zulassungsgegenstand:  
"Gruppe 1 und Gruppe 6 / PA 6 Tuftware"

Anlage 1  
Seite 2 von 3

85	Jurmala	131	Morganit
86	Karat	132	Moskau
87	Kobalt	133	Multi Function
88	Konstanz	134	N 06431
89	Koralle	135	N01228
90	Korfu	136	N06418
91	Kos	137	N07501
92	Kreta	138	N07510
93	Kristall	139	N08543
94	Kupfer	140	N08547
95	Ladon	141	N08548
96	La Palma	142	N09203
97	Lage TR	143	N10734
98	Lage VR	144	N20224
99	Lago	145	N99204
100	Lahn	146	N99211
101	Laredo TR	147	Nantes
102	Lazise	148	Napa
103	Lazuli	149	Nautic
104	Lazur	150	Navis
105	Lesley	151	Nepal
106	Ligretto	152	Network 20
107	Lilie	153	Network 60
108	Lionel	154	Nickel
109	Lobby	155	Nicole
110	Logan	156	Noemi
111	Loop	157	Nola
112	Louvre	158	Nova Plus
113	Luna	159	Oasis
114	Luzern	160	Objekt 220
115	Macao	161	Objekt 221
116	Macon	162	Objekt 223
117	Mailand	163	Obsession
118	Manila 474	164	Ondra
119	Mantua	165	Opal
120	Maritim	166	Palermo
121	Mataura	167	Palermo 214
122	Media	168	Panama
123	Mercure	169	Panorama 111
124	Meteor	170	Panorama 143
125	Miami	171	Panorama 148
126	Micro	172	Panorama 165
127	Milano 2009	173	Penta
128	Minelli	174	Pepita
129	Mixx	175	Piano
130	Moma	176	Polar

Zulassungsgegenstand:  
 "Gruppe 1 und Gruppe 6 / PA 6 Tuftware"

Anlage 1  
 Seite 3 von 3

177	Polaris	223	Türkis
178	Polo	224	Twin Velvet
179	Prado	225	Twist
180	Praxis	226	Uranus
181	Primo	227	V 01045
182	Prisma	228	V 04115
183	Prisma 2009	229	V 09127
184	Profi	230	V 10614
185	Public	231	V 10647
186	Queen	232	V 11123
187	Ramona	233	V 11136
188	Real	234	V 12400
189	Rhodos	235	V 12403
190	Roma	236	V 13454
191	Romeo 27	237	V02064
192	Rondo	238	V02082
193	Rondo VR	239	V04116
194	Rubin	240	V08366
195	Rustikal 2009	241	V09128/3
196	Sandro	242	V09157/3
197	Santo	243	V10605/3
198	Sedalia	244	V10615
199	Sepia	245	V10636
200	Shop	246	V99000
201	Sigma	247	Vario
202	Sinus	248	Vasco
203	Sirmone	249	Verona
204	Skyper	250	Visio 100
205	Step Stones	251	Visio 130
206	Stona	252	Visio 141
207	Switch	253	Visio 350
208	Sydney	254	Visio 370
209	Takara	255	Visio 430
210	Tara	256	Visio 581
211	Taurus	257	Visio 630
212	Texas	258	Visio 651
213	Texture Tex	259	Visio 652
214	Tigra	260	Visio 660
215	Tigris	261	Visio 670
216	Titan	262	Visio 800
217	Tokio	263	Visio 805
218	Tonga	264	Visio 815
219	Topas	265	Worms
220	Topic-Loop	266	X-Plore
221	Traffic		
222	Trinidad		